

08.04.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die Anwendung von Artikel 235
EG-Vertrag**

Bundesministerium für Wirtschaft
Der Bundesminister

Bonn, den 3. April 1998

Herrn
Gerhard Schröder
Ministerpräsident des Landes
Niedersachsen
Präsident des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Sitzung vom 25. April 1997 um eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Anwendung von Artikel 235 EG-Vertrag durch die Europäische Gemeinschaft mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts von der Tragweite dieser Bestimmung übereinstimmt. *) In der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht der Bundesregierung, mit dem dieser Bitte entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen



*) Drucksache 263/97 (Beschluß)

Bericht der Bundesregierung
über die Anwendung von Art. 235 EG-Vertrag

I. Vorbemerkung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 um eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Praxis der Anwendung des Art. 235 EG-Vertrag durch die Europäische Gemeinschaft mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Tragweite dieser Bestimmung übereinstimmt. Die Bundesregierung kommt dieser Bitte des Bundesrates mit dem vorliegenden Bericht nach, der sich mit der Anwendung von Art. 235 in dem Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Dezember 1997 befaßt und die Haltung der Bundesregierung dazu darstellt. Ergebnis des Berichts ist, daß Art. 235 in den letzten Jahren als Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung ergänzender oder vertiefter Gemeinschaftsmaßnahmen deutlich an Bedeutung verloren hat. Dies ist nicht zuletzt auf das Eintreten der Bundesregierung für eine subsidiaritätsgerechte europäische Rechtskultur in der Europäischen Gemeinschaft zurückzuführen. Die auf der Grundlage von Art. 235 erlassenen, in der Anlage aufgelisteten Rechtsakte entsprechen den Erfordernissen dieser Bestimmung sowie dem Subsidiaritätsprinzip; sie sind daher von der Bundesregierung mitgetragen worden.

II. Allgemeines

Art. 235 EG-Vertrag ermächtigt den Rat, auf Vorschlag der Kommission einstimmig Vorschriften zu erlassen, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um die Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen und der Vertrag die erforderlichen Befugnisse nicht ausdrücklich vorsieht. Er dient daher als Mittel der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts unterhalb

einer förmlichen Vertragsänderung, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft auch dann zu erhalten, wenn sich die im Vertrag enthaltenen Spezialkompetenzen als nicht ausreichend erweisen. Die verschiedenen in der Literatur verwendeten Bezeichnungen für Art. 235 EG-Vertrag als „Generalmächtigung“, als „Kompetenzabrundungsklausel“ und als „Lückenfüllungsklausel“ zeigen das Problem, die Bedeutung der Vorschrift klar zu umreißen. Während der Begriff „Generalmächtigung“ den falschen Schluß zuläßt, daß die Gemeinschaft berechtigt sei, aufgrund von Art. 235 eigenmächtig ihre Kompetenzen zu erweitern, verdeutlichen die anderen Bezeichnungen die eigentliche Funktion von Art. 235: Die Gemeinschaft soll von Fall zu Fall Maßnahmen erlassen können, die in Abrundung der ihr speziell übertragenden Kompetenzen notwendig erscheinen, und damit in der Lage sein, beim Abschluß der Gründungsverträge nicht bedachte Befugnislücken im Hinblick auf die Ziele der Gemeinschaft zu füllen.

Art. 235 EG-Vertrag hat im Laufe der Zeit einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren. Anfangs fand diese Bestimmung in der Praxis nur wenig Beachtung, erst im Jahre 1962 wurde von ihr zum ersten Mal Gebrauch gemacht. Dies diente damals vornehmlich der Abrundung der Agrarpolitik und der Vollendung der Zollunion. Eine Wende trat mit der Pariser Gipfelkonferenz vom 19./20. Oktober 1972 ein. Im Schluß-Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs wurde die Absicht bekundet, die Tätigkeit der Gemeinschaft auf neue Bereiche auszudehnen und neben anderen Vertragsbestimmungen auch „Artikel 235 weitgehend auszuschöpfen“. Daraufhin sind bis in die 80er Jahre hinein zahlreiche Rechtsakte aufgrund dieser Klausel ergangen. Der Schwerpunkt lag zwar weiter bei ergänzenden und flankierenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Zollrechts und der Landwirtschaft, jedoch kamen sektorale Erweiterungen des materiellen Gemeinschaftsrechts hinzu, insbesondere in den Bereichen Sozial-, Umwelt- und Forschungspolitik. Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 verlor Art. 235 diese Bedeutung, da die neuen Kompetenzen im Vertrag verankert wurden.

Durch den Vertrag von Maastricht von 7. Februar 1992 wurde folgende Bestimmung als Art. 3 b Absatz 1 in den EG-Vertrag eingefügt: „Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.“ Diese Bestimmung entspricht zwar der schon zuvor bestehenden Rechtslage und hat daher nur deklaratorischen Charakter. Er fand aber ausdrückliche Berücksichtigung in dem sog. Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993, das dabei auch Ausführungen zu der An-

wendbarkeit des Art. 235 gemacht hat. Das BVerfG führt in diesem Urteil aus, „daß der Unions-Vertrag grundsätzlich zwischen der Wahrnehmung einer begrenzt eingeräumten Hoheitsbefugnis und der Vertragsänderung unterscheidet, seine Auslegung deshalb in ihrem Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf“ (E 89, 155, 210). Durch eine allzu großzügige Handhabung des Art. 235 würde das in Artikel N EU-Vertrag geregelte Vertragsänderungsverfahren unterlaufen. Eine solche Handhabung würde angesichts der fehlenden Beteiligung der Parlamente der Mitgliedstaaten an der gemeinschaftlichen Rechtsetzung zugleich auch einen Mangel des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf seine demokratische Legitimation darstellen. Das BVerfG hat somit die Beachtung des „Prinzips der begrenzten Ermächtigung“ und auch eine zurückhaltendere Handhabung des Art. 235 gefordert durch das Gebot, „die Handlungsmöglichkeiten europäischer Organe nicht nur auf Ziele hin zu bestimmen, sondern in ihren Mitteln tatbestandlich zu erfassen, ihre Aufgaben und Befugnisse also gegenständlich zu umgrenzen“. In Fällen, in denen Art. 235 neben anderen Kompetenznormen zitiert wird (z.B. bei dem vom Bundesrat in seinem Beschluß 859/96 vom 13. November 1996 genannten Kooperationsabkommen mit Usbekistan), fehlt es gelegentlich an einer detaillierten Begründung für die Heranziehung dieser Bestimmung. Das bedeutet jedoch nicht, daß es sich der Sache nach um eine „Blanko-Kompetenz-Übertragung“ handelt. Vielmehr haben hier die Spezialkompetenzen nicht ausgereicht, um den Inhalt einer Regelung (voll) abzudecken, die der Verwirklichung von Zielen des Gemeinsamen Marktes dient. Die Regelung als solche steht daher nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem EG-Vertrag.

III. Rechtsprechung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in seinem Gutachten 2/94 vom 28. März 1996 im einzelnen mit der Anwendung des Art. 235 befaßt. Kernproblem war auch hier die Abgrenzung der Anwendung des Art. 235 von einer Vertragsänderung. Der EuGH stellte dabei fest, daß ein Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht mehr von Art. 235 gedeckt sei, da die Folge des Beitritts einer Vertragsänderung gleichkämen. Der Beitritt zu einem solchen Abkommen sei ein so elementares und von erheblicher politischer Bedeutung getragenes Vorhaben, daß es nicht auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden könne, die vornehmlich der Lückenfüllung diene. Das Urteil weist insgesamt eine restriktive Tendenz auf und bemüht sich darum, eine deutliche Trennlinie zwischen Art. 235 EG-Vertrag und Art. N EU-Vertrag zu ziehen.

IV. Übersicht über die Anwendungspraxis des Artikels 235 seit 1993

In dem Zeitraum vom 1. November 1993 bis zum 31. Dezember 1997 sind insgesamt 74 Rechtsakte ausschließlich oder teilweise auf Art. 235 gestützt worden (siehe Anlage). Diese lassen sich thematisch wie folgt einteilen:

1. Rechtsakte, welche Finanzhilfen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder sonstige finanziell relevante Tätigkeiten betreffen.
 - 19 Rechtsakte (25,7 %) über Finanzhilfen für Drittstaaten, insbesondere für MOE-Staaten (einschließl. Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien), für Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (NUS und GUS) und für Mittelmeeranrainerstaaten;
 - 1 Rechtsakt (1,4 %) über Garantieleistungen der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern;
 - 2 Rechtsakte (2,7 %) betr. die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
 - 9 einzelne Rechtsakte (je 1,4 %), welche die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland, die Zinszuschüsse der Gemeinschaft für Darlehen an KMU im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität, den Europäischen Investitionsfonds (EIF) bzw. die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds betreffen.
2. Rechtsakte, die die Gründung von Gemeinschaftseinrichtungen betreffen:
 - 7 Rechtsakte (9,5 %) zur Gründung von Gemeinschaftseinrichtungen, u. a. in den Bereichen Berufsbildung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Übersetzungsdienst für die Einrichtungen der Europäischen Union, Beobachtung von Drogen und Drogensucht, Beurteilung von Arzneimitteln, Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
3. Rechtsakte, die bestehende Rechtsakte ändern, aktualisieren oder aufheben:
 - 11 Rechtsakte (14,9 %) zur Änderung, Aktualisierung und Aufhebung bestehender Rechtsakte, insbesondere der Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

4. Rechtsakte, welche die Gemeinschaftsmarke oder den Sortenschutz betreffen:

- 2 Rechtsakte (2,7 %), die mit der Gemeinschaftsmarke bzw. dem gemeinschaftlichen Sortenschutz im Zusammenhang stehen.

5. Rechtsakte, die das Verhältnis von Mann und Frau betreffen:

- 2 Rechtsakte (2,7 %), die das Verhältnis von Mann und Frau betreffen (inkl. spezieller Aktionsprogramme).

6. Rechtsakte, die den EURO bzw. die Haushaltsdisziplin betreffen:

- 3 Rechtsakte (4,0 %), die technische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin betreffen.

7. Rechtsakte, die den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft betreffen:

- 2 Rechtsakte (2,7 %), die im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen.

8. Verschiedene Rechtsakte:

- 16 Rechtsakte (je 1,4 %) welche die nachfolgenden Sachthemen zum Gegenstand haben:
 - Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich („Synergie“)
 - Vorschriften über die innergemeinschaftliche Amtshilfe
 - Beschluß über das Programm „Tempus II“
 - Vorschriften zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von durch ein Drittland erlassenen Vorschriften
 - Beschluß über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln
 - Beschluß über den Abschluß des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den USA über die Anwendung von Wettbewerbsregeln
 - Verordnung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums
 - Gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik;

- Beschluß betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IEA);
- Beschluß über die vorläufige Anwendung des Vertrages über die Energiecharta
- Beschluß über den Abschluß der multinationalen Übereinkünfte im Rahmen der Uruguay-Runde (WTO)
- Beschluß über die Weiterführung des Handy-Netzsystems
- Beschluß betreffend der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen
- Entscheidung betreffend Telematiknetze
- Beschluß über die getrennte Haftung der tschechischen und der slowakischen Republik für eine der CSFR gewährte Darlehensfazilität
- Beschluß über ein Kooperationsabkommen mit der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien
- Beschluß über ein Abkommen mit der Russischen Föderation
- Empfehlung zur Bewertung von Systemen der Informationstechnik

VI. Analyse der Entwicklung

Die o.a. Aufstellung zeigt, daß Art. 235 (entweder als einzige oder als eine unter mehreren Befugnisnormen) für sehr unterschiedliche Regelungsmaterien herangezogen wird. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet - wie sich aus der obigen Darstellung ergibt - die Vergabe von (weiteren) Finanzhilfen oder Hilfen anderer Art an vorrangig „bedürftige“ oder „in Not geratene“ Drittstaaten wie etwa Albanien, Algerien, Rußland, Rumänien und die Ukraine oder die von den Folgen des Bürgerkriegs betroffenen Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Eine große Gruppe an Rechtsakten betrifft die Gründung von Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. das „Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung“, das „Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union“, die „Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“, die „Europäische Stiftung für Berufsbildung“ oder die „Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht“. Auch wurden einige Mehrjahresprogramme auf der Grundlage von Art. 235 verabschiedet (z. B. das 4. mittelfristige Aktionsprogramm für die „Chancengleichheit von Frauen und Männern“, Programme für die „technische Zusammenarbeit mit den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion“ (TACIS), für „Telematiknetze zwischen den Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten“ (EDIKOM), für „finanzielle und technische Begleitmaß-

nahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa und Mittelmeer“ (MEDA)). Eine Reihe weiterer Programme mit z. T. erheblichen finanziellen Umfang sind aufgrund des Widerstands einiger Mitgliedstaaten - nicht zuletzt von Seiten der Bundesregierung - im Berichtszeitraum nicht verabschiedet worden wie z.B. die Programme für den Arbeitsmarkt und die Beschäftigung (KOM (95) 135), für die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung (KOM (94) 333) und zu gunsten älterer Menschen (KOM (95) 53, Abl. EG Nr. C 115 vom 9.5.1995).

Wenn man die insgesamt 74 im Berichtszeitraum auf Art. 235 gestützten Rechtsakte auf die einzelnen Jahre verteilt, ergibt sich das nachfolgende Bild:

- 1. November bis 31. Dezember 1993: 2 Rechtsakte (2,7 %)
- 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994: 27 Rechtsakte (36,5 %)
- 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995: 17 Rechtsakte (23 %)
- 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996: 14 Rechtsakte (18,9 %)
- 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997: 14 Rechtsakte (18,9 %)

Bei der Betrachtung der Zahl der Rechtsakte pro Jahr fällt nur das Ergebnis des Jahres 1994 aus dem Rahmen. Dazu ist anzumerken, daß von den 27 Rechtsakten alleine 7 auf Finanzhilfen entfallen. Im übrigen ist die Abnahme der Zahl der auf Art. 235 gestützten Rechtsakte deutlich sichtbar.

VII. Bewertung der aktuellen Anwendungspraxis und Ausblick

Die Übersicht zeigt, daß Art. 235 in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung verloren hat und ihm nur noch ein bestimmter „Rest“-Regelungsbereich verbleibt. Der größte Teil der auf Art. 235 gestützten Rechtsakte bezieht sich auf die Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Dabei stehen die Finanzhilfen im Vordergrund.

Die Gründe für die aufgezeigte Entwicklung sind mannigfaltig. Zunächst wurden im Rahmen von Vertragsänderungen bzw. -erweiterungen (Einheitliche Europäische Akte; Vertrag über die Europäische Union) zahlreiche spezielle Ermächtigungen als Rechtsgrundlagen für solche Gemeinschaftsaktivitäten geschaffen, die bis dahin auf der Grundlage von Art. 235 realisiert wor-

den waren, so daß sich insoweit ein Rückgriff auf Art. 235 erübrigte. Insgesamt wurde damit rechtlich nur eine Entwicklung nachvollzogen, die praktisch schon lange erfolgt war.

Auch der EuGH hat seine Rechtsprechung zu Art. 235 überdacht und den Umgang der Gemeinschaft mit den Kompetenzen des EG-Vertrages zurückhaltender betrachtet. Hatte der EuGH zunächst in keinem Fall einen auf der Grundlage des Art. 235 ergangenen Rechtsakt mit der Begründung beanstandet, die Gemeinschaft habe damit ihre Kompetenzen überschritten, so wurde in dem oben erwähnten Gutachten sein Bemühen deutlich, die Trennlinie zwischen Art. 235 und der Vertragsänderung auf der Grundlage des Art. N EU-Vertrag schärfer herauszustellen. Insoweit dürften die Aussagen des EuGH - zumindest ansatzweise - auch eine Reaktion auf die Ausführungen des BVerfG im „Maastricht-Urteil“ sein.

Die Bundesregierung hatte schon vor Erlaß des Maastricht-Urteils streng darauf geachtet, daß bei der Anwendung von Art. 235 die darin vorgesehenen Grenzen eingehalten werden. Durch die rechtliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 3 b Abs. 2 EG-Vertrag durch den Vertrag von Maastricht wurde diese Prüfungspflicht ergänzt durch die Prüfung der Subsidiarität. Die Übersicht über die seit 1993 auf der Basis von Art. 235 erlassenen Rechtsakte zeigt, daß Art. 235 an Bedeutung verliert. In den oben genannten Fällen war die Heranziehung von Art. 235 auch nach Auffassung der Bundesregierung aber unverzichtbar, um die Erfüllung der im EG-Vertrag vorgesehenen Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen. Bei diesen Fällen kann daher keinesfalls von einer Kompetenzerweiterungstendenz gesprochen werden. Soweit der Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaft nach Ansicht der Bundesregierung verlassen werden sollte, hat sie den entsprechenden Vorschlägen der Europäischen Kommission nicht zugestimmt, so daß diese nicht beschlossen werden konnten. Es ist deshalb festzustellen, daß sich die im fraglichen Zeitraum auf der Basis des Art. 235 erlassenen Rechtsakte im Rahmen der Kompetenzgrenzen gehalten haben und somit dem Maastricht-Urteil des BVerfG entsprochen worden ist. Durch die im Grundgesetz vorgesehene verfahrensmäßige Beteiligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrat ist diese Einschätzung auf breiter institutioneller Basis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

Liste der auf Art. 235 EGV beruhenden Rechtsakte

Zeitlich degressiv geordnet gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt nach:

- Titel
- Fundort
- Einordnung gem. Bericht (Gliederungspunkte 1. - 9)
- Rechtsgrundlage (Artikel ohne weitere Angabe sind solche des EGV)
- ggf. Inhalt

1. Verordnung (EG) Nr. 2614/97 des Rates vom 15.12.1997 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

Amtsblatt Nr. L 353 vom 24.12.1997, S. 5

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Modalitäten der Unterstützung grenz- und konfessionsüberschreitender Projekte in Nordirland

2. Verordnung (EG) Nr. 2598/97 des Rates vom 18.12.1997 zur Verlängerung des Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - SYNERGY-Programm

Amtsblatt Nr. L 351 vom 23.12.1997, S. 16

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Verlängerung des Programms bis 31.12.1998

3. Beschluß des Rates vom 27.11.1997 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Amtsblatt Nr. L 348 vom 18.12.1997, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 113, Art. 235, Art. 228 II 2, Art. 228 III.

4. Beschluß des Rates und der Kommission vom 30.10.1997 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits

Amtsblatt Nr. L 327 vom 28.11.1997, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 54 II, Art. 57 II, Art. 66, Art. 73 c II, Art. 75, Art. 84 II, Art. 99, Art. 100, Art. 113, Art. 235, Art. 228 II 2, Art. 228 III

5. Beschluß des Rates vom 17.11.1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien

Amtsblatt Nr. L 322 vom 25.11.1997, S. 37

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Darlehen und Zuschüsse für Armenien und Georgien

6. Beschluß des Rates vom 22.07.1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien

Amtsblatt Nr. L 200 vom 27.07.1997, S. 61

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Ermöglichung und Ausgestaltung einer Finanzhilfe an Bulgarien

7. Beschluß des Rates vom 22.07.1997 über eine Finanzhilfe für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Amtsblatt Nr. L 200 vom 29.07.1997, S. 59

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Ermöglichung und Ausgestaltung einer Finanzhilfe an die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

8. Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30.06.1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Amtsblatt Nr. L 180 vom 09.07.1997

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 87, Art. 235

Inhalt: Anpassung der Unternehmenszusammenschlüsse-Verordnung von 1989

9. Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27.06.1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Amtsblatt Nr. L 176 vom 04.07.1997, S. 1

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 51, Art. 235

Inhalt: Anpassung der genannten Verordnungen des Sozialrechts an technische Änderung im Sozialrecht der Mitgliedstaaten

10. Verordnung (EWG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.06.1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Amtsblatt Nr. L 162 vom 19.06.1997, S. 1

Zu 6.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Technische Probleme Umstellung ECU/Euro, Modalitäten der Umrechnung

11. Verordnung (EG) des Rates vom 02.06.1997 zur Einrichtung einer europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Amtsblatt Nr. L 151 vom 10.06.1997, S. 1

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 213, Art. 235

Inhalt: Einrichtung einer Beobachtungs- und Forschungsstelle; Modalität ihrer Zusammenarbeit mit nationalen/internationalen Organisationen und Institutionen bei der Datensammlung und -analyse bezüglich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

12. Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates vom 14.04.1997 über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - SYNERGY-Programm

Amtsblatt Nr. L 104 vom 22.04.1997, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten im Energie-Bereich; Programme der Gemeinschaft

13. Beschluß des Rates vom 14.04.1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika)

Amtsblatt Nr. L 102 vom 19.04.1997, S. 33

zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Modalitäten der Garantie nach Ländergruppen und Höchstbeträgen

14. Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13.03.1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen

Amtsblatt Nr. L 82 vom 22.03.1997, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage Art. 43, Art. 235

Inhalt: Regelung der Amtshilfe im Zollwesen; Zusammenarbeit im Datenaustausch, Datenschutzbestimmungen

15. Beschluß des Rates vom 17.02.1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank

Amtsblatt Nr. L 052 vom 22.02.1997, S. 15

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

16. Beschluß des Rates vom 12.12.199 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam)

Amtsblatt Nr. L 329 vom 19.12.1996, S. 45

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

17. Empfehlung des Rates vom 02.12.1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß

Amtsblatt Nr. L 319 vom 10.12.1996, S. 11

Zu 5.

Rechtsgrundlage: Art. 235

18. Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

Amtsblatt Nr. L 309 vom 29.11.1996, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 73 c, Art. 113, Art. 235

Inhalt: Reaktion auf amerikanische Gesetze (Helms-Burton Act/d'Amato-Act); keine Anerkennung/Vollstreckung darauf beruhender Entscheidungen

19. Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11.11.1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten

Amtsblatt Nr. L 292 vom 15.11.1996, S. 2

Zu 7.

Rechtsgrundlage: Art. 235; Art. 203 Euratom-V

Inhalt: Bekämpfung von Betrug, etc...; Kontrollverfahren

20. Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25.07.1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Amtsblatt Nr. L 204 vom 14.08.1996, S. 1

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Wiederaufbaubemühungen im ehemaligen Jugoslawien

21. Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23.07.1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer

Amtsblatt Nr. L 189 vom 30.07.1996, S. 1

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Modalitäten der Unterstützung der Strukturreformen im Mittelmeerraum

22. Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25.06.1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundheit und Neubelebung ihrer Wirtschaft

Amtsblatt Nr. L 165 vom 04.07.1996, S. 1

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Unterstützungsprogramm der Gemeinschaft

23. Verordnung (EG) Nr. 753/96 des Rates vom 22.04.1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina

Amtsblatt Nr. L 103 vom 26.04.1996, S. 5

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Erweiterung der Hilfe auf Bosnien-Herzegowina

24. Verordnung (EG) Nr. 547/96 des Rates vom 28.03.1996 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 über die gemeinschaftliche Unterstützung eines Vorhabens zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in Grönland

Amtsblatt Nr. L 080 vom 30.03.1996, S. 3

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Verwirklichung des Vorhabens führt zur Aufhebung des Programms

25. Verordnung (EG) Nr. 463/96 des Rates vom 11.03.1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Amtsblatt Nr. L 065 vom 15.03.1996, S. 3

zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

26. Beschluß des Rates vom 21.11.1996 zur Änderung des Beschlusses 93/246/EWG über die Verabschiedung der zweiten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994 - 1998)

Amtsblatt Nr. L 306 vom 28.11.1996, S. 36

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

27. Beschluß des Rates vom 25.07.1996 zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über einen Finanzhilfe für die Slowakische Republik

Amtsblatt Nr. L 192 vom 02.09.1996, S. 21

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Besserung der Lage führt zur Aufhebung des Beschlusses

28. Beschluß des Rates vom 25.03.1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau

Amtsblatt Nr. L 080 vom 30.03.1996, S. 60

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Fortbestehender Hilfebedarf der Republik Moldau; Erweiterung des EG-Hilfsprogramms

29. Beschluß des Rates vom 22.12.1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996 - 2000)

Amtsblatt Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 37

zu 5.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Gemeinschaftsaktionen zur Chancengleichheit

30. Verordnung (EG) Nr. 3096/95 vom 22.12.1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Amtsblatt Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 10

zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 51, Art. 235

31. Verordnung (EG) Nr. 3095/95 des Rates vom 22.12.1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

Amtsblatt Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 1

zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 51, Art. 235

32. Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Amtsblatt Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 1

Zu 7.

Rechtsgrundlage: Art. 235; Art. 203 EURATOM V

Inhalt: Prüfung und Kontrolle dezentrale Finanzverwaltung durch Mitgliedstaaten

33. Beschluß des Rates vom 06.11.1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

Amtsblatt Nr. L 269 vom 11.11.1995, S. 23

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Förderung der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten

34. Verordnung (EG) Nr. 2610/95 des Rates vom 30.10.1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union

Amtsblatt Nr. L 268 vom 10.11.1995, S. 1

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

35. Beschluß des Rates vom 23.10.1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine

Amtsblatt Nr. L 258 vom 28.10.1995, S. 63

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Darlehensfazilität der Gemeinschaft an die Ukraine

36. Verordnung (EG) Nr. 2506/95 des Rates vom 25.10.1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Amtsblatt Nr. L 258 vom 28.10.1995, S. 3

zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Änderungen im Verfahrensbereich

37. Beschluß des Rates vom 29.06.1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 zerstörten Gebiete auf Madeira

Amtsblatt Nr. L 159 vom 11.07.1995, S. 16

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

38. Verordnung (EG) Nr. 1643/95 des Rates vom 29.06.1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Amtsblatt Nr. L 156 vom 07.07.1995, S. 1

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

39. Verordnung (EG) Nr. 1366/95 des Rates vom 12.06.1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien

Amtsblatt Nr. L 133 vom 17.06.1995

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

40. Beschluß des Rates vom 01.06.1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika

Amtsblatt Nr. L 131 vom 15.06.1995, S. 31

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

41. Beschluß des Rates und der Kommission vom 10.04.1995 über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

Amtsblatt Nr. L 095 vom 27.04.1995, S. 045

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 87, Art. 235, Art. 228 III 1

42. Empfehlung des Rates vom 07.04.1995 über gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik

Amtsblatt Nr. L 093 vom 26.04.1995, S. 27

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Erprobung und Harmonisierung von Sicherheitssystemen

43. Beschluß des Rates vom 10.04.1995 über eine Finanzhilfe für Belarus

Amtsblatt Nr. L 089 vom 21.04.1995, S. 28

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

44. Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10.02.1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Amtsblatt Nr. L 035 vom 15.02.1995

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

45. Verordnung (EG) Nr. 251/95 des Rates vom 06.02.1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

Amtsblatt Nr. L 030 vom 09.02.1995, S. 1

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

46. Beschluß des Rates vom 15.12.1994 betreffend die vorläufige Anwendung des Vertrages über die Energiecharta durch die Europäische Gemeinschaft

Amtsblatt Nr. L 380 vom 31.12.1994, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 54 II; Art. 57 II; Art. 66, Art. 73 c II, Art. 87, Art. 99, Art. 100 a, Art. 113, Art. 130 I, Art. 235, Art. 228 II 2, Art. 228 III

Inhalt: Beschluss, die Energiecharta vor ihrem eigentlichen Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

47. Beschluß des Rates vom 22.12.1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine

Amtsblatt Nr. L 366 vom 31.12.1994, S. 32

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

48. Beschluß des Rates vom 22.12.1994 über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik

Amtsblatt Nr. L 366 vom 31.12.1994, S. 30

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

49. Beschluß des Rates vom 22.12.1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien

Amtsblatt Nr. L 366 vom 31.12.1994, S. 28

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

50. Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22.12.1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der ECU nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union

Amtsblatt Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 27

Zu 6.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Definition des ECU-Währungskurses

51. Verordnung (EG) Nr. 3288/94 des Rates vom 22.12.1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmärkte zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

Amtsblatt Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 83

zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

52. Verordnung (EG) Nr. 3294/94 des Rates vom 22.12.1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Amtsblatt Nr. L 341 vom 30.12.1994, S. 7

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Verwaltungsratsänderung

53. Beschluß des Rates vom 22.12.1994 über 94/800 EG: Beschluß des Rates vom 22.12.1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986 - 1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche

Amtsblatt Nr. L 336 vom 23.12.1994, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 43, Art. 54, Art. 57, Art. 66, Art. 75, Art. 84 II, Art. 99, Art. 100, Art. 100 a, Art. 113, Art. 235, Art. 228 II

Inhalt: Genehmigung der WTO-Übereinkommen, insoweit sie in die Gemeinschaftszuständigkeit fallen

54. Beschluß des Rates vom 06.12.1994 über die Weiterführung des Handynet-Systems im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“

Amtsblatt Nr. L 316 vom 09.12.1994, S. 42

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

55. Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28.11.1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union

Amtsblatt Nr. L 314 vom 07.12.1994, S. 1

zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

56. Beschluß des Rates vom 28.11.1994 über eine weitere Finanzhilfe für Albanien

Amtsblatt Nr. L 308 vom 02.12.1994, S. 17

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

57. Entscheidung des Rates vom 31.10.1994 betreffend die Haushaltsdisziplin

Amtsblatt Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 14

Zu 6.

Rechtsgrundlage: Art. 43, 209, 235

Inhalt: Kontrolle des Finanzgebahrens der Gemeinschaft in allen Bereichen

58. Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2728/94 des Rates vom 31.10.1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Amtsblatt Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 1

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Sicherung von Darlehensvorhaben der Gemeinschaft

59. Verordnung (EG) Nr. 2687/94 des Rates vom 31.10.1994 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

Amtsblatt Nr. L 286 vom 05.11.1994, S. 5

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Unterstützung von grenz- oder konfessionsübergreifenden Programmen in Nordirland

60. Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.07.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Amtsblatt Nr. L 227 vom 01.09.1994, S. 1

Zu 4.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Gemeinschaftlicher gewerblicher Rechtsschutz für Pflanzensorten

61. Verordnung (EG) NR. 2063/94 des Rates vom 27.07.1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung der Berufsbildung

Amtsblatt Nr. L 216 vom 20.08.1994, S. 9

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

62. Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18.07.1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Amtsblatt Nr. L 216 vom 20.08.1994, S. 1

Zu 2.

Rechtsgrundlage: Art. 235

63. Beschluß des Rates vom 17.06.1994 betreffend die Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen

Amtsblatt Nr. L 212 vom 17.08.1994, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235, Art. 203 EuratomV

64. Beschluß des Rates vom 29.03.1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konto „Nukleare Sicherheit“

Amtsblatt Nr. L 200 vom 03.08.1994, S. 33

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

65. Entscheidung des Rates vom 11.07.1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)

Amtsblatt Nr. L 183 vom 19.07.1994, S. 42

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Aufstellung eines gemeinschaftsweiten Programmes zur Sammlung von Warendaten

66. Beschluß des Rates vom 06.06.1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds

Amtsblatt Nr. L 173 vom 07.07.1994, S. 12

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

67. Beschluß des Rates vom 20.06.1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien

Amtsblatt Nr. L 168 vom 02.07.1994, S. 29

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

68. Beschluß des Rates vom 13.06.1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau

Amtsblatt Nr. L 155 vom 22.06.1994, S. 27

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

69. Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16.05.1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

Amtsblatt Nr. L 127 vom 19.05.1994, S. 1

Zu 3.

Rechtsgrundlage: Art. 235

70. Beschluß des Rates vom 19.04.1994 zur Gewährung von Zinszuschüssen der Gemeinschaft für Darlehen an kleinere und mittlere Unternehmen im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank

Amtsblatt Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 57

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235

71. Verordnung (EG) Nr. 500/94 des Rates vom 21.02.1994 über den Abschluß des Protokolls über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Amtsblatt Nr. L 064 vom 08.03.1994, S. 1

Zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235, Art. 228 I 1, Art. 228 III

72. Beschluß des Rates vom 24.01.1994 über die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die der Tschechoslowakei mit dem Beschluß 91/106/EWG gewährte Darlehensfazilität

Amtsblatt Nr. L 028 vom 02.02.1994, S. 44

zu 8.

Rechtsgrundlage: Art. 235

73. Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke

Amtsblatt Nr. L 011 vom 14.01.1994, S. 1

Zu 4.

Rechtsgrundlage: Art. 235

Inhalt: Einheitliche Gemeinschaftsmarke, Gründung eines Harmonisierungsamtes

74. Beschluß des Rates vom 13.12.1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien)

Amtsblatt Nr. L 321 vom 23.12.1993, S. 27

Zu 1.

Rechtsgrundlage: Art. 235